Verein der Freunde der Altstadt Arnsberg 1991 e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Verein der Freunde der Altstadt Arnsberg 1991 e.V. nachstehend Verein genannt und hat seinen Sitz in Arnsberg. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen.

§ 2 Aufgabe und Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein hat folgende Aufgaben:

Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes im Bereich der Altstadt Arnsberg .

Förderung heimatlichen Brauchtums und des Heimatgedankens.

Förderung und Pflege gutnachbarlicher Beziehungen zwischen den Bürgern der Altstadt Arnsberg.

Durchführung eines regelmäßigen Altstadtfestes für die Bürger und die Freunde der Altstadt Arnsberg.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Bürger der Stadt Arnsberg und jede Person werden, die sich der Stadt Arnsberg verbunden fühlt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, zu dem der Beitritt zum Verein erklärt wird.

Die Mitgliedschaft endet: a. durch Tod des Mitglieds

- **b.** durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Ende eines laufenden Jahres.
- c. durch Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

Gegen Beschlüsse nach **c.** kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung des Vereins beantragen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinen zwei Stellvertretern und dem Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Änderung der Satzung
 - b. Wahl des 1. Vorsitzenden und seiner Stellvertreter
 - c. Wahl der Beiratsmitglieder
 - d. Feststellung der Jahresrechnung
 - e. Entlastung des Vorstandes
 - f. Genehmigung des Wirtschaftsplanes
 - g. Bestellung von Rechnungsprüfern
 - h. Auflösung des Vereins
- 2. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer _ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Sonstige Beschlüsse bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- 4. Die Mitgliederversammlung muss vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, bis spätestens zum Ende eines jeden Jahres unter Mitteilung der Tagesordnung durch Aushang mit einer Frist von 2 Wochen einberufen werden.
- 5. Der Wirtschaftsplan ist rechtzeitig, bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung, aufzustellen.
- 6. Die Mitgliederversammlung wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden.
- 7. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Anträge sind schriftlich bis 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden zuzuleiten.
- 8. Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu fertigen. Es muss die Beschlüsse im Wortlaut enthalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende ruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn

- a. der Vorstand diese beschließt
- **b.** mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich fordern.

Die Einladung muss gemäß §5 Ziffer 4 erfolgen.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinen Stellvertretern. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Weiter besteht der Vorstand aus dem Beirat. Dieser soll mindestens 6 Mitglieder haben.

Der Vorstand wählt aus seinen Reihen einen Schatzmeister.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 % der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8 Beiträge

Der Jahresbeitrag beträgt 7 Euro

Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen einen Beitrag in Höhe von 3,5 Euro jährlich. Der Beitrag wird in der Regel durch Bankeinzugsverfahren erhoben, die entsprechende Vollmacht ist dem Schatzmeister zuzuleiten.

§ 9 Selbstlosigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- 4. Rücklagen, (insbesondere sogenannte freie Rücklagen im Sinne des § 58 Nr. 7a AO) dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften der AO dieses zulassen.

§ 10 Rechnungsprüfer

- 1. Die Mitgliederversammlung bestellt einen Rechnungsprüfer und einen Stellvertreter.
- 2. Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören, ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- 3. Die Rechnungsprüfer prüfen die Rechnungslegung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 11 Zweckbetrieb

Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nur insoweit unterhalten, als dieses zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke notwendig ist. Gewinne werden nicht angestrebt. Gelegentliche Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Überschussanteile.

§ 12 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Liquidation

Im Falle der Liquidation des Vereins oder bei Wegfall der satzungsmäßigen Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Arnsberger Heimatbund e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Anträge auf Änderung der Satzung

Anträge von Mitgliedern auf Satzungsänderung müssen dem Vorstand schriftlich und mit ausreichender Begründung bis mindestens 28 Tage vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.